

Amtsblatt für die Gemeinde Emstek

Online gestellt und somit verkündet in Emstek am **22.09.2025**

3. Jahrgang
Nr. 032 / 2025

Bekanntmachung

21. Flächennutzungsplanänderung „Sonderbauflächen Windenergie“ Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

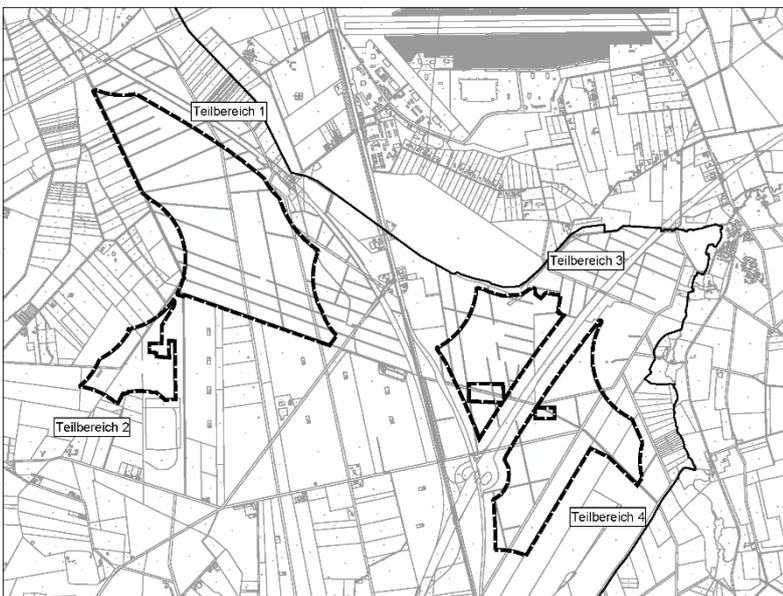
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emstek hat in seiner Sitzung am 17.09.2025 die erneute öffentliche Auslegung der 21. Flächennutzungsplanänderung „Sonderbaufläche Windenergie“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung wird notwendig, da der Planentwurf in folgenden Punkten angepasst wurde:

- Reduzierung des Geltungsbereiches um die Flächenkulisse der Vorranggebiete für Natur und Landschaft aus dem Entwurf des regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Cloppenburg
- Genauere Auseinandersetzung mit den durch die Planung überlagerten Zielen der Raumordnung
- Erstellung einer FFH - Verträglichkeitsprüfung

Ziel der Planung ist es, die bestehende Sondergebietsfläche Windenergie auszuweiten und angrenzende Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist dem abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Planentwurf, die Begründung inklusive Umweltbericht, eine Biotoptypenkartierung sowie eine Brut- und Rastvogelerfassung aus dem Jahr 2024 vom Büro für Biologie und Umweltplanung aus Huntlosen, die Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Gemeinde Emstek aus dem Jahr 2023 vom Büro Diekmann und Mosebach aus Rastede und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut in der Zeit vom **02.10.2025 - 03.11.2025** im Internet unter <https://www.emstek.de/> im Bereich Bürgerservice\Bauen und Wohnen\Bauleitplanung bzw. über

das UVP-Portal des Landes Niedersachsen veröffentlicht.

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können die Unterlagen auch im Rathaus der Gemeinde Emstek, Am Markt 1, Zimmer 01.01 während der Dienststunden eingesehen werden. Zur Einsicht liegen außerdem die in dieser Flächennutzungsplanänderung zitierten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen bevorzugt elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf jedoch auch auf anderem Wege abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o.g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Emstek deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist. Die bislang eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren mitberücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift und E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gem. § 3 BauGB i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 c DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden.

Die folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vor und folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar, die ebenfalls ausgelegt werden:

- Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg vom 26.02.2025 mit Informationen zur Bauleitplanung, zur Raumordnung, zum Denkmalschutz, zum Naturschutz, zu Waldangelegenheiten, zum Trinkwasserschutz und zur Oberflächenentwässerung, sowie zum Straßenbau und Verkehr, zum gesundheitlichen Immissionsschutz und zum Brandschutz.
- Stellungnahme NLWKN vom 26.02.2025 mit Hinweisen auf vorhandene Landesmessstellen zur Gewässerüberwachung, sowie Hinweisen zu einem vorhandenen Wasserschutzgebiet.
- Stellungnahme Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 26.02.2025 mit dem Verweis auf die Rücksichtnahme der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen bei den weiteren Planungen der Windkraftenergieanlagen.
- Stellungnahme OOWV vom 24.02.2025 mit Leitungshinweisen und Hinweisen zur Versorgungssicherheit insbesondere zum Versorgungsdruck und zur Löschwasserversorgung.
- Stellungnahme Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 28.02.2025 mit Verweis unter anderem auf den NIBIS Kartenserver und Hinweisen zu Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Umweltbericht insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen thematisiert:

Zum Schutzgut Pflanzen

- über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mitsamt deren notwendigen Zuwegungen sowie Betriebsflächen und die dadurch bedingten erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen.
- über die Ermittlung der tatsächlichen Umweltauswirkungen und Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der nachfolgenden Planungen.

Zum Schutzgut Tiere

- über erhebliche Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme, die Veränderung von Lebensräumen oder Lärm auf das Schutzgut Tiere.
- über eine konkrete Ermittlung der tatsächlichen Umweltauswirkung im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG.
- über erhebliche Beeinträchtigungen für Brutvögel (störungsempfindliche Arten).
- über keine erheblichen Beeinträchtigungen von ziehenden bzw. überfliegenden Gastvögeln.

Zum Schutzgut Boden und Fläche

- über die durch die ermöglichte Versiegelung wenig erheblichen Umweltauswirkungen, aufgrund der verhältnismäßig geringen Flächeninanspruchnahme im Vergleich zu anderen Baugebietsausweisungen.

Zum Schutzgut Klima und Luft

- über weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft durch die Umsetzung des Planvorhabens.

Zum Schutzgut Landschaft

- über erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild.
- über die Ermittlung der tatsächlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auf Ebene der nachfolgenden, verbindlichen Ebene des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG unter Berücksichtigung konkreter Anlagenstandorte und -typen.

Zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- über keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter unter Berücksichtigung der im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung erforderlichen denkmalrechtlichen Genehmigung.

Zum Schutzgut Wasser

- über zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser im Bereich von neu zu erstellenden Zuwegungen bzw. der Fundamente der WEA, da ggf. Verrohrungen im Bereich der Gräben und Wasserzüge erforderlich werden.

Zum Schutzgut Mensch

- über die Vereinbarkeit von Wohnnutzung und Windenergieanlagen aufgrund der einzuhaltenden Tabuzonen von min. 575 m (rotor-out) zu Außenbereichswohnnutzungen.
- über eine temporäre Lärmbelästigung durch Baustellenbetrieb.
- über keine erheblichen Beeinträchtigungen bei Umsetzung des Vorhabens durch Schallimmissionen, Schattenwurf oder Vibration.

Michael Fischer
Bürgermeister